



Stiftung Altersheim Muhen

1 Name, Sitz, Zweck und Vermögen der Stiftung

- 1.1 Unter dem Namen Stiftung "Altersheim Muhen" besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.2 Die Stiftung hat Sitz in Muhen.
- 1.3 Die Stiftung bezweckt auf gemeinnütziger Basis die Errichtung und den Betrieb eines Altersheimes, den Bau und die Verwaltung von Alterswohnungen sowie die Förderung und Schaffung weiterer Einrichtungen und Vorkehren der Altersfürsorge in Muhen.
- 1.4 Die Einrichtungen der Stiftung sollen in erster Linie Einwohnern und Ortsbürgern von Muhen zur Verfügung stehen. Der Stiftungsrat erlässt die Benützungsreglemente.
- 1.5 Der Stifter, Herr Gottlieb Lüscher, von Muhen, in Gümligen, widmete der Stiftung bei deren Errichtung ein Stiftungskapital von CHF 1'000'000.

Das Vermögen der Stiftung wird weiter geäußnet durch:

- a. einmalige und periodische Beiträge von Gönnern der Stiftung
 - b. Schenkungen, erbrechtliche Zuwendungen
 - c. Subventionen von Staat und Gemeinde sowie Beiträge anderer Körperschaften und Institutionen
 - d. Sammlungen, Veranstaltungen und dgl.
- 1.6 Die Stiftung ist politisch und konfessionell neutral.

2 Organisation der Stiftung

- 2.1 Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat sowie die Revisionsstelle, soweit nicht durch die Aufsichtsbehörde eine Befreiung von der Revisionspflicht verfügt wurde. Die oberste Verwaltung und Leitung der Stiftung obliegt dem Stiftungsrat bestehend aus 5 Mitgliedern.
- 2.2 Zu den unentziehbaren Aufgaben des Stiftungsrates gehören:
 - a. die Regelung der Unterschriften- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung
 - b. die Wahl der Revisionsstelle
 - c. die Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts.
- 2.3 Der Stiftungsrat wird auf eine Amtsdauer von 4 Kalenderjahren gewählt. Drei Mitglieder werden durch den Gemeinderat Muhen ernannt, 1 Mitglied durch den Gemeinderat Holziken und 1 Mitglied durch den Gemeinderat Hirschthal, während sich der Stiftungsrat im übrigen selber konstituiert.
- 2.4 Der Stiftungsrat besorgt alle Geschäfte der Stiftung, die er nicht an Beauftragte delegiert. Er kann zur unmittelbaren Leitung der Verwaltung aus seiner Mitte einen Ausschuss bilden und für bestimmte Aufgaben Kommissionen bestellen (wie z.B. Baukommission, Betriebskommission etc.), denen auch Nichtmitglieder des Stiftungsrates angehören können. Der Stiftungsrat regelt die Kompetenzen.



- 2.5 Präsident und Vizepräsident der Stiftung sind von Amtes wegen je zu zweien kollektiv unter sich oder je mit Aktuar oder Kassier unterschreibungsberechtigt. Der Stiftungsrat regelt die Unterschriftsberechtigung weiterer Mitglieder und Mitarbeiter.
- 2.6 Der Stiftungsrat ist über Traktanden, die mindestens 6 Tage vor der Sitzung bekanntgegeben worden sind, beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid. Der Stiftungsrat wird vom Präsidenten oder bei Verhinderung vom Vizepräsidenten einberufen. Auf Verlangen von 3 Mitgliedern muss eine Stiftung binnen spätestens 14 Tagen einberufen werden. Der Stiftungsrat hat die Möglichkeit einen Beschluss auf dem Zirkulationsweg zu fassen. Der Zirkulationsbeschluss muss einstimmig erfolgen.
- 2.7 Der Stiftungsrat wählt auf die Dauer von 1 Jahr eine Revisionsstelle. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Revisionsstelle hat die in Art. 83b, 83c, und 84 a ZGB und allfälligen Weisungen der Aufsichtsbehörde festgelegten Aufgaben. Die Rechnung der Stiftung ist vom Stiftungsrat aufzustellen und jährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen. Die Stiftung reicht die Rechnung, den Jahresbericht und den Bericht der Revisionsstelle der Aufsichtsbehörde ein.

3 Aufsichtsbehörde

- 3.1 Die Stiftung untersteht der jeweils zuständigen Aufsicht.

4 Änderung des Statuts, Auflösung

- 4.1 Der Stiftungsrat kann bei der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Änderung der Stiftungsurkunde unter Wahrung des Stiftungszwecks beantragen (Art. 85, 86 und 86b ZGB).
- 4.2 Kann der Stiftungszweck nicht mehr erfüllt werden oder ist der Zweck widerrechtlich oder unsittlich geworden, wird die Stiftung auf Antrag oder von Amtes wegen nach den gesetzlichen Vorschriften aufgehoben. Ein allfällig verbleibendes Restvermögen ist mit der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde, vollumgänglich der Altersfürsorge, beziehungsweise einer wegen Gemeinnützigkeit oder der Verfolgung von öffentlichen Zwecken steuerbefreiten juristischen Person, mit möglichst ähnlicher Zwecksetzung, in Muhen zuzuführen. Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an den Stifter oder dessen Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

Die Stiftungsurkunde ersetzt diejenige vom 26. Januar 1973

Muhen, 09. November 2020

Amtliche Beglaubigung am 11. Januar 2021, Aarau, durch Stefan Augstburger,
Aargauische Urkundsperson